FA Soziales
Vorstellung Haushalt 2022
Fallzahlen

Erläuterungen zum Haushalt – Fachbereich Soziales

24201 Schüler – BaföG

Eine gute Ausbildung ist die Basis für beruflichen Erfolg. Jede Ausbildung bringt aber auch finanzielle Belastungen mit sich. Ziel des BAföG ist es, jedem jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, unabhängig von seiner sozialen und wirtschaftlichen Situation eine Ausbildung zu absolvieren, die seinen Fähigkeiten und Interessen entspricht. Eine qualifizierte Ausbildung soll nicht an fehlenden finanziellen Mitteln der Auszubildenden, seiner Eltern oder seines Ehegatten scheitern.

Die Förderung hängt ab von der Ausbildung und den persönlichen Fördervoraussetzungen. Des Weiteren wird auch geprüft, ob der Ausbildungsbedarf nicht durch eigenen Einkommen und Vermögen, sowie durch das Einkommen oder Vermögen der Eltern gedeckt ist.

In dem Produkt 24201 Schüler-BAföG finden sich nur die Personalkosten wieder. Die Auszahlungen der Leistungen finden über die Landeshauptkasse statt und finden sich demnach in diesem Produkt und somit im Haushalt nicht wieder. Das Zahlungsvolumen beträgt im Jahr ca. 600.000 €.

	aktuell	**Vorjahr (2021)**
Fallzahl*	230	260

*ca. 4 % der Fallzahlen sind Ablehnungen

31100 Ausgleichszahlungen des Landes für Leistungen nach dem SGB XII

Die Erstattungen durch das Land erfolgen mit monatlichen Abschlägen für die Bereiche SGB XII auf das Produkt 31100 Ausgleichszahlungen des Landes sowie für Leistungen nach dem SGB IX auf das Produkt 31400 Eingliederungshilfe.

31110 Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)

Zu diesem Personenkreis gehören Menschen über 18 Jahren, die eine Erwerbsminderungsrente auf Zeit erhalten, eine gleichlautende Entscheidung nach § 45 SGB XII erhalten haben oder unter 15 Jahren alt sind und in keiner Haushaltsgemeinschaft nach § 22 SGB II leben.

Eine Entscheidung nach § 45 SGB XII, ob eine Erwerbsminderung vorliegt, muss dann bei der Deutschen Rentenversicherung beantragt werden, wenn die rechtlich vorgeschriebene Vorversicherungszeit nicht erreicht wird und damit der Hilfeempfänger selbst keine Feststellung der Erwerbsminderung beantragen kann.

	aktuell	**Vorjahr (2021)**
Fallzahl*	42	45

31140 Hilfen zur Gesundheit

Die Hilfe zur Gesundheit ist eine Leistung der Sozialhilfe im Rahmen der Gesundheitshilfe für Personen, welche keine Krankenversicherung haben und die Kosten für eine ärztliche Behandlung oder einen Krankenhausaufenthalt nicht bezahlen können. Ansprüche auf die Krankenhilfe haben Personen, welche die Voraussetzungen für die Gesundheitshilfe erfüllen und deren Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze gemäß §§ 85 ff. Sozialgesetzbuch Zwölf (SGB XII) liegt.

Zur Krankenhilfe zählen die Leistungen, die üblicherweise von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen werden:

- Ärztliche Behandlungen
- Versorgung mit Heilmitteln und Arzneimitteln
- Krankenhausbehandlungen
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Häusliche Krankenpflege
- Haushaltshilfe
- Zahnersatz
- Zahnärztliche Behandlungen

Der Umfang dieser Hilfeleistungen beläuft sich auf ca. 160.000 € im Jahr.

	aktuell	**Vorjahr (2021)**
Fallzahl	29	32

31150 Hilfe zur Überwindung bes. soz. Schwierigkeiten und anderen Lebenslagen

Blindenhilfe nach § 72 SGB XII
Zum Ausgleich von blindheitsbedingten Mehraufwendungen können Betroffene Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) erhalten. Leistungen bei häuslicher Pflege nach dem SGB XI werden prozentual auf die Blindenhilfe angerechnet.

Die Blindenhilfe beträgt seit dem 01.07.2020 maximal 765,43 € (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres max. 383,37 €). Sie wird einkommens- und vermögensabhängig bewilligt. Landesblindengeld wird auf die Leistungen der Blindenhilfe angerechnet.

	aktuell	**Vorjahr**
Fallzahl	18	18

§ 70 SGB XII Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
Die "Hilfe zur Weiterführung des Haushalts" (Haushaltshilfe) zählt im Rahmen der Sozialhilfe zur Hilfe in anderen Lebenslagen.

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg leistet die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nachrangig, d.h. sie wird nur dann gewährt, wenn nicht die gesetzliche Krankenkasse oder andere Versicherungsträger gleichartige Leistungen erbringen, z.B. Haushaltshilfe oder ambulante Familienpflege.

Der Umfang der Hilfe kann wie folgt aussehen:

Persönliche Betreuung der Haushaltsangehörigen des Hilfeempfängers, z.B. Säuglingspflege, Körperpflege, Kindererziehung und Freizeitgestaltung mit Kindern, Beaufsichtigung von Schularbeiten, Seniorenbetreuung etc.

Sonstige erforderliche Tätigkeiten zur Weiterführung des Haushalts, z.B. Waschen, Kochen, Putzen, Einkaufen, etc.

	aktuell	**Kosten**
Fallzahl	23	ca. 1.620 € / monatl.

§§ 67 ff SGB XIII Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
Die Hilfen nach §§ 67 SGB XII ist für Menschen bestimmt, die sich in besonderen Lebensverhältnisse befinden. Dieses sind:

- Fehlende/nicht ausreichende Wohnung
- Ungesicherte Lebensgrundlage
- Gewaltgeprägte Lebensumstände
- Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung
- Vergleichbare nachteilige Umstände

Zudem muss der hilfebedürftige Mensch sich auch in sozialen Schwierigkeiten befinden. Das Leben in der Gemeinschaft ist wesentlich eingeschränkt im Zusammenhang mit
- Erhaltung und Beschaffung von Wohnraum
- Erlangung und Sicherung des Arbeitsplatzes
- Familiäre und andere Beziehungen
- Straffälligkeit

	aktuell	**Vorjahr (2021)**
Fallzahl	4	3

§ 74 SGB XII Bestattungskostenbeihilfe
Der Landkreis Lüchow-Dannenberg erstattet auf Antrag Bestattungskosten, wenn keine Erben vorhanden sind oder wenn die Erben die Kosten nicht tragen können. Er übernimmt aber nur "erforderliche" Kosten, d.h. in der Regel: eine sehr einfache Bestattung.

Mögliche Voraussetzungen für die Übernahme der Bestattungskosten sind:
- Kein, oder nicht genügend, Erbe oder Sterbegeld vorhanden oder
  Ausschlagung der Erbschaft oder den zur Vornahme der Bestattung Verpflichteten (z.B. Erben, Angehörigen) sind die Bestattungskosten nicht zumutbar
  und
- die Personen, die Bestattungskosten bekommen, dürfen die Einkommensgrenze nach §§ 85 ff. SGB XII nicht überschreiten

	aktuell	**Vorjahr (2021)**
Fallzahl	20	18

31160 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung SGB XII

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist eine Leistung der Sozialhilfe. Bedürftige Menschen, die wegen gesundheitlichen Einschränkungen oder aus Altersgründen dauerhaft nicht ihren Lebensunterhalt bestreiten können, werden damit unterstützt. Die Leistung setzt sich zusammen aus:

- maßgeblicher Regelsatz
- angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung
- evtl. Mehrbedarf
- evtl. einmalige Bedarfe
- Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung

Durch den Bund erfolgt die Erstattung der Leistungen in Höhe von 100%.

	aktuell	**Vorjahr (2021)**
Fallzahl	682	648

Es wird zu einer Erhöhung der Leistungen kommen. Grund dafür ist zum einen die Regelsatzerhöhung ab 01.01.2022, zum anderen auch die steigenden Energiepreise und die Einführung der Grundrente. Die Einführung der Grundrente führt dazu, dass Freibeträge im Bereich der Grundsicherung berücksichtigt werden, die zu einer Erhöhung des Gesamtbedarfes führt.

31180 Hilfe zur Pflege

Wenn Menschen im Alter pflegebedürftig werden, deckt die soziale Pflegeversicherung nur einen Teil der anfallenden Kosten ab. Den Restbetrag müssen die Betroffenen oft selber bezahlen. Die Höhe richtet sich dabei nach der Versorgungsform, die unterschiedlich umfangreich ausfallen kann. Wenn Pflegebedürftige diesen Eigenanteil nicht selbst tragen können, übernimmt unter bestimmten Voraussetzungen der Landkreis Lüchow-Dannenberg als Kostenträger in Form von Hilfe zur Pflege die anfallenden Kosten.

Die Leistungen der Hilfe zur Pflege können sein:

- Häusliche Pflege, wie
    - Pflegegeld
    - Pflegesachleistung
    - Verhinderungspflege
    - Pflegehilfsmittel zum Verbrauch
    - Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes

- Hilfsmittel (z.B. Mobilitätshilfen)
- Teilstationäre Pflege (Tagespflege und Nachtpflege)
- Kurzzeitpflege
- Stationäre Pflege
- Entlastungsbetrag

	aktuell	**Vorjahr (2021)**
Fallzahl (stationär)	246	223

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg verfügt über 15 Alten-/Pflegeheime mit 1.024 Pflegeplätzen. 7 Einrichtungen mit 132 Tagespflegeplätzen, in baulicher Fertigstellung ist eine neue Tagespflegestelle in Hitzacker. Es würden dann weitere 16 Plätze zur Verfügung stehen. Zudem hat der Landkreis 23 Ambulante Pflegedienste.

Die Kosten in der ambulanten Pflege steigen durch höhere häusliche Pflegeleistungen (Heimverhinderung) und vermehrte Tagespflege. Dies wird durch die neue moderate Unterhaltsregelung (seit 2020), das Unterhaltsverpflichtete erst mit einem Jahreseinkommen über 100.000 € herangezogen werden können, weiter gefördert.

31200 Grundsicherung SGB II

Seit 01.01.2012 erfolgt die Wahrnehmung aller Aufgaben nach dem SGB II im gemeinsamen Jobcenter. Der Landkreis bleibt jedoch weiterhin bei folgenden Ausgaben in der Pflicht:

	aktuell	**Vorjahr (2021)**
Fallzahl – Kosten der Unterkunft und Heizung	1.986	1.998

Die Kosten für den Bereich der Unterkunft und Heizung belaufen sich auf ca. 590.000 € im Monat.

Des Weiteren bleibt der Landkreis für die Kostendeckung folgender Aufgaben zuständig: Umzugskosten, Wohnungserstausstattung, Übernahme Mietschulden, Beihilfe (Bekleidung, Schwangerschaft) und alle rechtlich Darlehnsangelegenheit. Diese Aufgaben werden durch das Jobcenter bearbeitet. Kostenerstattung gibt es für diese Leistungen nicht.

Die Erstattung vom Bund von den tats. Kosten liegt bei 61,6 % (Vorjahr: 52,6 %). Bei dem Bereich der Asyl KdU (zusätzliche Erstattung für ehemalige Asylbewerber, wenn diese im Landkreis wohnen bleiben). Monatliche pauschale Erstattung in Höhe von 11,2 % der gewährten KdU.

Im Folgejahr erfolgt dann eine Spitzabrechnung. Da der Personenkreis Asyl überwiegend den Landkreis wieder verlässt, werden in der Spitzabrechnung bis zu 50 % der Leistungen wieder zurückgefordert.

Zur gemeinsamen Führung des Jobcenters, wird der Landkreis an den Kosten für Personal und Sachkosten, sowie Miete und Unterhaltungskosten (KFA) in Höhe von 15,2 % beteiligt.

Bildung und Teilhabe
Diese Aufgaben werden weiterhin beim LK erledigt. Die Kosten für das Bildungspaket trägt der Bund.

	aktuell
Anträge ALG II	2.760
Anträge WOG	940
Anträge Asyl	2.460

Zudem werden aus diesem Produkt noch folgende Leistungen erbracht:

- Suchtberatung — Festbetragszuschuss 142.800,-- € (140.000,--EUR)
- Schuldnerberatung — Festbetragszuschuss 46.000,-- EUR
- psych. soz. Betreuung § 16a — 30 (25) Fälle, 670,-- €/mtl.

31300 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Die Erstattung dieser Leistungen erfolgt aufgrund der Zahlen von zugewiesenen Asylsuchenden aus dem Vorjahr. Zurzeit betreut der Landkreis 68 Bedarfsgemeinschaften (Vorjahr: 72) mit insgesamt 195 Personen (Vorjahr: 205).

31400 Eingliederungshilfe

Das Produkt der Eingliederungshilfe stellt den größten Ausgabeposten im Sozialhaushalt dar. In 2022 sind 19,8 Mio. € geplant (Vorjahr: 17,4 Mio. €).

Die gesamten Leistungen der Eingliederungshilfe wurden in 2020 aus dem Fürsorgesystem des Sozialhilferechts herausgelöst und in das Recht der Rehabilitation (SGB IX) überführt.

Insgesamt werden über die Eingliederungshilfe derzeit 612 Personen (Vorjahr: 620) betreut. Diese Personen umfassen auch die 9 Kinder mit geistiger Behinderung, die in einer Pflegefamilie betreut werden (Vorjahr: 10).

Beschäftigte in einer Werkstatt für Behinderte	**aktuell**	**Vorjahr (2021)**
Fallzahl	223	238
davon geistig	169	182
davon seelisch	45	45
davon körperlich	9	11

Den sicherlich größten Posten stellen die qualifizierten Assistenzleistungen dar, die sowohl in besonderen Wohnformen als auch im privaten Bereich für Erwachsene anfallen.

Qualifizierte Assistenzleistungen	**aktuell**	**Jährliche Kosten**
Fallzahl	265	7.717.796 €
davon geistig	143	5.609.796 €
davon seelisch	112	1.568.000 €
davon körperlich	10	540.000 €

Im Bereich der Frühförderung werden 3 Kinder betreut. Im Sprachheilkindergarten in Dannenberg und Lüchow werden insgesamt 14 Kinder betreut. Hier gab es keine Veränderung gegenüber dem Vorjahr. Die Kosten belaufen sich in Summe auf ca. 38.738 €/Monat.

In den Integrationsgruppen werden 28 Kinder betreut (Vorjahr: 20 Kinder). Die Kosten belaufen sich auf ca. 1.000 € bis 1.500 € im Monat. Integrationshelfer betreuen im Landkreis derzeit 47 Kinder. Die Kosten belaufen sich hier auf ca. 1,1 Mio. €. Im heilpädagogischen Kindergarten werden 8 Kinder betreut. Die Kosten belaufen sich hier pro Kind auf ca. 2.900 € im Monat. Im Bereich der Hilfe zur Ausbildung hat der Landkreis derzeit keinen Fall. Die Kosten hier würden sich ansonsten im Jahr auf ca. 60.000 € belaufen.

Im Landkreis Lüchow-Dannenberg gibt es zwei Tagesstätten für Menschen mit psych. Beeinträchtigungen. Die Kosten für diesen Bereich belaufen sich auf ca. 585.800 € im Jahr.

Tagesstätten	**aktuell**	**Vorjahr (2021)**
Dannenberg	31	29
Lüchow	4	7

31500 Soziale Einrichtungen

Aus diesem Produkt werden Folgende Institutionen finanziert:

- Frauenhaus 66.135, -- € Festbetragszuschuss
- Soz.psych. Dienst 350.000 -- €
- Violetta 9.700, -- € Festbetragszuschuss
- Seniorenstützpunkt 40.000, -- € (Erstattung vom Land)
- Behindertenbeauftragte 6.000, -- € (50% Erstattung durch die Samtgemeinden)
- Pflegestützpunkt 70.000, -- € (Erstattung 30.000,-- € von den Pflegekassen)

32100 Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz

Wer durch eine militärische oder militärähnliche Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des militärischen oder militärähnlichen Dienstes oder durch die diesem Dienst eigentümlichen Verhältnisse eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag eine Versorgung.

Die Versorgung umfasst Heilbehandlung, Versehrtenleibesübungen und Krankenbehandlung, Leistungen der Kriegsopferfürsorge, Beschädigtenrente und Pflegezulage, Bestattungsgeld und Sterbegeld, Hinterbliebenenrente sowie Bestattungsgeld beim Tod von Hinterbliebenen.

Bewilligte Leistungen wie die „Grundrente“ werden z. B. bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nicht angerechnet

Zurzeit hat der Landkreis hier noch ca. 11 Fälle. Die Fallzahlen in diesem Bereich sind stetig sinkend, da die Hilfe nach dem BVG altersgemäß ausläuft.

42 Anträge wurden nach dem nach dem Schwerbehindertengesetz angenommen bzw. weitergeleitet.

34400 Hilfen für Heimkehrer und politische Häftlinge

Dieses Produkt umfasst u.a. auch die Entschädigung für Inhaftierte in der DDR. Diese umfasst eine Geldleistung in Höhe von 330, -- €/mtl. Diese wird bis an das Lebensende gezahlt. Zur Zeit betreut der Landkreis ca. 24 Fälle (Vorjahr: 25). Die Erstattung erfolgt zu 100 % vom Land.

34500 Landesblindengeld

Das Landesblindengeld ist eine gesetzliche Leistung des Landes Niedersachsen. Die Kosten belaufen sich auf ca. 190.000 €. Diese werden aber auch vom Land Niedersachsen erstattet.

Zivilblinde (blinde Menschen) erhalten unabhängig vom Lebensalter Landesblindengeld (Blindengeld) zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen.

Voraussetzung ist:

- die Feststellung des **Merkzeichens BL**
- der gewöhnliche **Aufenthalt** im **Land Niedersachsen** (oder: Aufenthalt in einer stationären Einrichtung innerhalb der Bundesrepublik, wenn vor Aufnahme der Wohnort im Land Nds. gelegen hat)

Seit dem 01.01.2021 beträgt das Blindengeld

- außerhalb von Einrichtungen 410, -- € mtl.
- bei Aufenthalt in stationären Einrichtungen 205, -- € mtl.

Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften werden auf das Landesblindengeld angerechnet.

Bei häuslicher Pflege erfolgt für Neufälle ab dem 01.01.2017 eine Anrechnung:

- in Fällen des Pflegegrades 2 mit 135, -- € sowie
- in Fällen der Pflegegrade 3-5 mit 165, -- €.

	Aktuell
Fallzahl	60

34600 Wohngeld

Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zur Miete (für Mieterinnen und Mieter) oder zur Belastung (für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer). Seit über 55 Jahre hilft das Wohngeld Bürgerinnen und Bürgern mit geringem Einkommen bei ihren Wohnkosten.

Mieterinnen und Mieter als auch Eigentümerinnen und Eigentümer können einen Zuschuss zu ihren Wohnkosten erhalten.

- **Wohngeld für Mieterinnen und Mieter von Wohnraum**
  Wohngeld gibt es als Mietzuschuss für Personen, die (Unter-)Mieterin oder Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers sind.
- **Wohngeld für Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnraum**
  Eigentümerinnen und Eigentümer von selbst genutztem Wohnraum haben Anspruch auf einen Zuschuss zu ihren Lasten. Maßgeblich sind die Kosten für den Kapitaldienst wie Zinsen und Tilgung, Kosten für die Bewirtschaftung von Wohnraum wie Instandhaltungskosten, Betriebskosten ohne Heizkosten und Verwaltungskosten.

Ob jemand Wohngeldanspruch hat und wenn ja in welcher Höhe, hängt von drei Faktoren ab:

- Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder
- Höhe des wohngeldrechtlichen Gesamteinkommens
- Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. der Belastung (bei Eigentümerinnen und Eigentümern).

	Aktuell (10/21)
Fallzahl	682

Die Kosten werden in voller Höhe erstattet. Das Defizit ergibt sich lediglich aus den Personalkosten.

35100 Sonst. Soz. Hilfen

In diesem Produkt wird, unter anderem, das Elterngeld bearbeitet. Die Abrechnung bzw. Auszahlung des Elterngeldes findet über die Bundeskasse Kiel statt. Das Zahlungsvolumen in diesem Bereich liegt bei ca. 2.850.000 €. 74 % sind weibliche und 26 % sind männliche Elterngeldbezieher.

Elterngeld ist eine Familienleistung. Es soll die wirtschaftliche Existenz der Familien sichern und trägt dazu bei, dass Väter und auch Mütter die Familie und den Beruf besser miteinander vereinbaren können.

Mittlerweile gibt es für das Elterngeld unterschiedlichste Modelle, die auch miteinander kombinierbar sind.

- Basiselterngeld
- ElterngeldPlus
- Partnerschaftsbonus

	Aktuell
Fallzahl	491

41402 Gesundheitsförderung, -hilfen und –schutz

Die Leistungen des Produktes 41402 Gesundheitsförderung, -hilfen und –schutz werden ab dem 01.01.2022 wieder eigenständig erbracht, da der Zweckverband Gesundheit mit dem Landkreis Uelzen mit Ablauf des 31.12.2021 aufgelöst wird.

Hauptaufgaben sind

- Untersuchung und Beratung im Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, auch im Bereich der Eingliederungshilfe SGB IX
- Begutachtungen nach Beamtenrecht und Gerichtsgutachten
- Sozial- medizinische/ sozial- psychiatrische Begutachtungen
- Leistungen nach dem Betreuungsrecht
- allgemeiner Gesundheitsschutz mit der Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten.

Die Kostenerstattungen von privaten Unternehmen resultieren daraus, dass die Krankenkassen die Kosten der Mitarbeiterinnen der Zahnfürsorge übernehmen.

Auf Grund der Neugestaltung des Gesundheitsamtes sind Neueinstellungen und Fortbildungen notwendig. Hier ist das Betreuungssrecht zu erwähnen, welches 2023 reformiert werden soll. Die Änderungen sollen bereits in 2022 vorbereitet werden.

Die Kosten für die Sachmittel gehen zu einem erheblichen Teil auf den Jahresbedarf für den Bereich der Zahnfürsorge zurück.